



Satzung des Förderkreis der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.“ Er hat seinen Sitz in D-34355 Staufenberg, Ortsteil Landwehrhagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts ~~Hann.-Münden~~ Göttingen unter der Nummer VR 160203 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden, um Schülerinnen und Schüler der Hermann-Gmeiner-Schule Landwehrhagen, nachfolgend Schule genannt, finanziell zu unterstützen. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Ziele des Vereins sind:

1. Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Schule mit finanziellen Mitteln, die nicht durch den Schulträger gewährleistet werden können.
2. Der Verein unterstützt die schulspezifischen Maßnahmen und Projekte ~~der Schule~~ im Sinne pädagogischer Schwerpunkte ~~der Schule~~ und in der Unterrichtsarbeit.
3. Förderung von Gemeinschaftsaktivitäten wie Klassen- und Tagesfahrten außerhalb des regulären Schulunterrichts.
4. Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln, es sei denn zur Durchführung von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Anwendungen von Bürobedarf und Fahrtkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Um-



Satzung des Förderkreises der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



fang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet **abschließend der Vorstand**. ~~Gründe bei Ablehnung müssen nicht genannt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist.~~
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie Liquidation der juristischen Person.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- ~~6.~~ Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Mitgliederdaten ~~wie Name, Adresse und die Bankverbindung~~ auf. **Welche Mitgliedsdaten erhoben werden sowie die Datenverarbeitungsabläufe sind in der Datenschutzverordnung des Vereins** beschrieben. ~~Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und vor der Kenntnisnahme durch Dritte durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Sonstige Daten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind.~~

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. **Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12 Euro.** Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge, die in der **Geschäftsordnung (§ 3)** festgelegt ist.
- ~~2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und ist auf einmal fällig. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.~~



Satzung des Förderkreises der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



~~3. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge vollständig ausgeglichen sind.~~

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins und besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - ~~bis zu 5~~ **mindestens zwei** Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

~~Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam den Verein außergerichtlich.~~

- ~~2.~~ **Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung seiner Satzungsbestimmungen und seiner Geschäftsordnung.** ~~Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.~~

~~Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.~~

- ~~3.~~ **Entsprechend den Anforderungen der gesetzlichen Datenschutzregelung beschließt der Vorstand die Datenschutzordnung des Vereins gem. der Geschäftsordnung § 2.**

- ~~4. Die Vertretungsbefugnis ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über 500 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Bei Rechtsgeschäften über 2.500 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen.~~

~~§ 8 Beschlussfassung des Vorstands~~



Satzung des Förderkreises der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



- ~~1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder über Kurznachrichten einberufen werden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht zwingend. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.~~
- ~~2. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen einer der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter ist, beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden~~
- ~~3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.~~
- ~~4. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.~~
- ~~5. Vorstandssitzungen haben mindestens einmal pro Jahr stattzufinden. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.~~

§ 8 Mitgliederversammlung

- ~~1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich Gegenteiliges beschließt.~~
 - ~~2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Termin der Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg unter Einhaltung einer Frist von einer Woche veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung gilt die Einladung als jedem Mitglied ordnungsgemäß zugestellt.~~
1. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Wesentlichen über
 - die Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge
 - Aufstellung der Rechnungsprüfer **gem. Geschäftsordnung § 7**
 - Satzungsänderungen gem. § 9
 - **Festlegung der Geschäftsordnung**
 - Auflösung des Vereins gem. § 11
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - **Entlastung des Vorstands**~~- Hierzu ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.~~



Satzung des Förderkreises der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



3. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

~~4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Während der Vorstandswahl wird die Versammlung von einem Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion über die Entlastung des Vorstandes geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.~~

~~5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.~~

~~6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.~~

~~7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen hierzu sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins (vgl. §§ 11, 13). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet per Akklamation, es sei denn aus der Versammlung heraus wird geheime Abstimmung beantragt.~~

~~8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.~~

~~9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird.~~

~~10. Jedes Mitglied kann nachträgliche Punkte für die Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen.~~

~~11. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern per Tagesordnung angekündigt wurden (vgl. §§ 11, 13). Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern per Tagesordnung angekündigt wurden (vgl. §§ 11, 13).~~

§ 9 Rechnungsprüfung



Satzung des Förderkreis der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



- ~~1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, wobei ein Rechnungsprüfer nicht gleichzeitig das Amt eines Vorstandsmitgliedes ausüben darf.~~
- ~~2. Die Rechnungsprüfer haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.~~

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung des Vereins aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
2. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen. Es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger, der diese für Zwecke der Grundschule verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom [xx.xx.xxxx] festgesetzt.

Staufenberg, xx.xx.xxxx

Gezeichnet:

ENTWURF

Satzung des
Förderkreis der Hermann-Gmeiner-Schule e. V.



(handschriftlich mindestens 7 Unterschriften)